

AZ: -20.4-he-te- Herr Heilmann

Drucksache Nr.: 0483/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	05.02.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	11.02.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	18.02.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus

Verhandlungsgegenstand:

**Stellenbedarf für die Erhebungsstelle
Neumünster zum Zensus 2021**

Antrag:

1. Der zeitlich befristeten Schaffung von einer Planstelle ab 01.07.2020 bis zum 31.12.2021 mit BesGr. A 11 / EGr. 10 TVöD/VKA wird zugestimmt.
2. Der zeitlich befristeten Schaffung von einer Planstelle ab 01.10.2020 bis zum 31.12.2021 mit BesGr. A 10 / EGr. 9b TVöD/VKA wird zugestimmt.

ISEK:

Entfällt (Weisungsaufgabe)

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt 12101 / Statistik und Wahlen
Mehraufwendungen im
Ergebnisplan 2020 104.095 €
Mehrauszahlungen im
Finanzplan 2020 104.095 €

Die Mittel sollen im 1. Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt werden.

Die benötigten Mittel für 2021 i.H.v. 304.360 € werden zum Haushalt 2021/2022 angemeldet.

Deckung:

Es wird eine volle Kostendeckung durch das Land Schleswig-Holstein erwartet.

Begründung:

Im Jahr 2021 wird in Deutschland erneut ein Zensus (Volkszählung) durchgeführt. Dies ergibt sich aus der EU-Verordnung 763/2008, wonach alle Mitgliedsstaaten zur Erfassung von Bevölkerungsergebnissen verpflichtet werden. Am 10. März 2017 ist das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 in Kraft getreten. Damit wurden die rechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Vorbereitungsarbeiten des registergestützten Zensus 2021 geschaffen. Der Zensus ist zentraler Bestandteil der amtlichen Statistik und damit eine notwendige Voraussetzung für die Erfüllung staatlicher Aufgaben.

Der letzte Zensus wurde 2011 durchgeführt. Mit dem Zensus 2011 hatte Deutschland erstmals nach der Wiedervereinigung an einer EU-weiten Zensusrunde teilgenommen. Dabei wurde mit der registergestützten Erhebung eine neue, im Vergleich zur traditionellen Vollerhebung belastungsärmere und kostengünstigere Methode angewandt. Den Ergebnissen eingehender Evaluierungen des Zensus 2011 zufolge hat sich die Methode des registergestützten und um eine Haushaltsstichprobe ergänzten Zensus in Kombination mit einer Gebäude- und Wohnungszählung bewährt. Der Zensus 2021 soll daher in ähnlicher Weise durchgeführt werden wie der letzte Zensus.

Der Zensus 2021 umfasst vier Erhebungsteile:

1. Die Bevölkerungszählung
2. die Gebäude- und Wohnungszählung
3. die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis
4. die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen
(z.B. Alten- und Pflegeheime, Justizvollzugsanstalten usw.)

Gemäß des Zensusgesetzes 2021 (Entwurf ZensG 2021) müssen wieder alle Kreise und kreisfreien Städte im erforderlichen Umfang Erhebungsstellen einrichten.

Der Zeitraum für den Betrieb der Erhebungsstellen wurde diesmal auf den 01.07.2020 – 31.12.2021 festgelegt, wobei mit den Schließungen der Erhebungsstellen ab November 2021, je nach Sachstand, begonnen werden kann. Im Idealfall besteht die Erhebungsstelle aus 2 Büroräumen, 1 Lagerraum und 1 Besucherraum. Sollten seitens der Stadt Neumünster keine entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden können, müssen diese auf dem freien Wohnungsmarkt angemietet werden.

Ebenfalls zum 01.07.2020 soll eine Erhebungsstellenleitung und zum 01.11.2020 eine stellvertretende Erhebungsstellenleitung, jeweils befristet bis zum 31.12.2021, eingesetzt werden.

Der Zensusstichtag wird voraussichtlich der 16.05.2021 sein.

Erläuterung der finanziellen Auswirkungen

Im Haushalt der Stadt werden Aufwendungen und Auszahlungen abgebildet. Als Berechnungsgrundlage dienen die Werte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), die den Kostenbegriff verwendet (Quelle: KGSt-Bericht 2018/2019 – Kosten eines Arbeitsplatzes). Dieser Kostenbegriff wird nachfolgend übernommen.

Berücksichtigung finden für die beantragten Stellen die Jahrespersonalkosten, die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes sowie ein kalkulatorischer Gemeinkostenzuschlag von 20 % der Jahrespersonalkosten. Dieser kalkulatorische Gemeinkostenzuschlag ist nicht haushaltswirksam und daher in den überplanmäßig beantragten Haushaltsmitteln nicht enthalten.

Berechnung der jährlichen Gesamtkosten

Zu Antragspunkt 1.

Kostenart	2020 anteiliger Betrag in €	2021 Betrag in €
Personalkosten BesGr. A 11 / EGr. 10	43.050	86.100
Sachkosten	4.850	9.700
Haushaltswirksam	47.900	95.800
Kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Jahrespersonalkosten)	8.610	17.220
Gesamtkosten	56.510	113.020

Zu Antragspunkt 2.

Kostenart	2020 anteiliger Betrag in €	2021 Betrag in €
Personalkosten BesGr. A 10 / EGr. 9b	19.300	77.200
Sachkosten	2.425	9.700
Haushaltswirksam	21.725	86.900
Kalkulatorische Gemeinkosten (20 % der Jahrespersonalkosten)	3.860	15.440
Gesamtkosten	25.585	102.340

Kostenart	2020 Betrag in €	2021 Betrag in €
Weitere Sachkosten	22.000	89.000

Gesamtkosten des Zensus 2021

	2020 Betrag in €	2021 Betrag in €	Gesamt Betrag in €
Gesamtkosten	104.095	304.360	408.455

Auswirkungen auf den Haushalt

Die anteiligen Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Haushaltsjahr 2020 sollen im 1. Nachtragshaushalt 2020 bereitgestellt werden.

Die benötigten Mittel für 2021 werden zum Haushalt 2021/2022 angemeldet.

Die weiteren Sachkosten in der Gesamtsumme von 111.000 € ergeben sich aus der Aufwandsentschädigung für die Erhebungsbeauftragten (ca. 45.000 € im Jahr 2021), zusätzliche Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle (36.000 €, anteilig 1/3 im Jahr 2020) und Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (30.000 €, anteilig 1/3 im Jahr 2020).

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein teilte hierzu mit, dass diese Pauschalen pro Erhebungsstelle eingeplant sind und für Öffentlichkeitsarbeit sowie z.B. für erhöhte Mieten aufgrund kurzfristiger Mietzeiträume zu nutzen sind.

Für die entstehenden Mehrbelastungen der Gemeinden soll nach dem Entwurf des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (§ 6 EZensGAG 2021) ein entsprechender finanzieller Ausgleich geschaffen werden (Art. 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein [Konnexität]).

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anforderungsprofil für die Leitung der Erhebungsstelle Neumünster zum Zensus 2021
- Anforderungsprofil für die stellvertretende Leitung der Erhebungsstelle Neumünster zum Zensus 2021